

Grundlagendaten Potenzialfläche	Grundlagendaten Vorranggebiet
Kreis: Rendsburg-Eckernförde	Kreis: Rendsburg-Eckernförde
Stadt/Gemeinde: Melsdorf, Quarnbek	Stadt/Gemeinde: Quarnbek
Anzahl Teilgebiete: 3	Anzahl Teilgebiete: 2
Größe (ha): 101,3	Größe (ha): 42,5
Realnutzung: Die Potentialfläche gliedert sich in drei Teilflächen und wird ackerbaulich genutzt. Die Ackergrenzen werden zum Teil von Wallhecken gesäumt. Nördlich quert ein Fließgewässer (Melsdorfer Au) die Fläche. Entlang des Fließgewässers befinden sich kleinere Grünlandflächen.	Realnutzung: Das Vorranggebiet gliedert sich in zwei Teilflächen und wird ackerbaulich genutzt. Nördlich quert ein Fließgewässer (Melsdorfer Au) die Fläche. Entlang des Fließgewässers befinden sich kleinere Grünlandflächen.
Vorbelastung: -	Vorbelastung: -
Sonstige Regionalplandarstellung: Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz	Sonstige Regionalplandarstellung: Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz

Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale

Es besteht keine Überlagerung mit einem Kriterium hoher Priorität (vgl. Ziff. 2.8 Plankonzept).

Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche setzt sich aus den ehemaligen Flächen PR2_RDE_055, PR2_RDE_056 und PR2_RDE_057 zusammen. Es ergibt sich eine geringe Vergrößerung der Potenzialfläche im Süden und am westlichen bzw. östlichen Rand der nördlichen Teilflächen. Hintergrund ist, dass die Abstandserfordernisse zu Gleisanlagen und Schienenwegen angepasst worden sind und somit ein Abstand von 100m einzuhalten ist. Auch die Abstandserfordernisse zu Hochspannungsfreileitungen werden anders bewertet. Da es sich hier um eine Hochspannungsleitung mit einer Spannungsebene von mehr als 110kV handelt, wird der Bereich zwar weiterhin als weiches Tabukriterium ausgeschlossen, jedoch konnten auch hier die Abstände verringert werden, so dass sich geringe Flächenerweiterungen ergeben.

An der bisherigen Abwägungsentscheidung wird festgehalten. Dabei gilt für die nördliche Teilfläche, die westlich der Hochspannungsfreileitung gelegen ist, folgendes: Das in beiden Planentwürfen enthaltene Vorranggebiet wird weiterhin übernommen und wegen der geänderten Abstände zu Hochspannungsfreileitungen geringfügig im Osten erweitert. Der als weiches Tabukriterium festgelegte Abstandsbereich um Siedlungen von 800m wird für die Ortslagen der Gemeinde Quarnbek um einen 200m erweiterten Schutzbereich ergänzt, da aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Windenergienutzung dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt wird. In Bezug auf militärische Belange kann es ggf. zu Auflagen (bspw. Höhenbeschränkungen) im Genehmigungsverfahren kommen, jedoch ergeben sich aus den Stellungnahmen keine Hinweise, dass die Errichtung von WKA von vornherein ausgeschlossen ist. Hinsichtlich der Betroffenheit von Denkmälern sind seitens der zuständigen Landesbehörde keine der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehenden Argumente vorgetragen worden, sodass der Windenergienutzung weiterhin der Vorrang eingeräumt werden kann. Darüber hinaus besteht auch bereits durch die vorhandenen Freileitungen eine Vorbelastung. Die das Vorranggebiet querende Biotopverbundachse entlang der Melsdorfer Au steht der Windenergienutzung grundsätzlich nicht entgegen. Hier kann durch entsprechende Maßnahmen im Genehmigungsverfahren einer möglichen Beeinträchtigung Rechnung getragen werden. Die bekannten und auf Raumordnungsebene zu beachtenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berühren mit ihren potentiellen Beeinträchtigungsbereichen nicht das Vorranggebiet. Das Vorranggebiet liegt zwar im Einflussbereich des Nord-Ostsee-Kanals. Hier kann die Gefahr einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beispielsweise durch die Möglichkeit einer Verwechslung oder Beeinträchtigung von Schifffahrtszeichen oder die Störung von Navigations- und Radarsystemen sowie von Schifffahrtsanlagen bestehen. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung prüft innerhalb dieses Abstandsbereiches projektbezogen im Einzelfall, ob und ggf. in welchem Ausmaß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Windkraftanlagen beeinträchtigt wird und ob bzw. gegebenenfalls unter welchen Bedingungen und Auflagen eine mögliche Beeinträchtigung vermieden bzw. ausgeglichen werden kann. Bau und Betrieb von Windkraftanlagen sind innerhalb des Abstandsbereiches nicht jedoch per se unzulässig, so dass einer Vorranggebietsausweisung im Grundsatz dieser Belang nicht entgegensteht. Im Ergebnis wird an der bisherigen Flächenausweisung des ehemaligen Vorranggebietes PR2_RDE_055 festgehalten.

Für die nördliche Teilfläche, die östlich der Hochspannungsfreileitung gelegen ist, gilt folgende Abwägungsentscheidung: Die Potenzialfläche wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen. Der als weiches Tabukriterium festgelegte Abstandsbereich um Siedlungen von 800m wird für die Ortslagen der Gemeinden Melsdorf und Quarnbek um einen 200m erweiterten Schutzbereich ergänzt, da aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Windenergienutzung dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt wird. Grundsätzlich verbleibt nach Abzug der beschriebenen Abstandfestlegungen eine Restfläche von etwa 15ha, jedoch soll auch zum äußeren Rand der Siedlungsachsenabgrenzung ein Bereich von 1.000m freigehalten werden, um die bauliche Entwicklung der Gemeinde Melsdorf sowie die zukünftige Entwicklung im Bereich des Ordnungsraumes um Kiel nicht zu behindern.

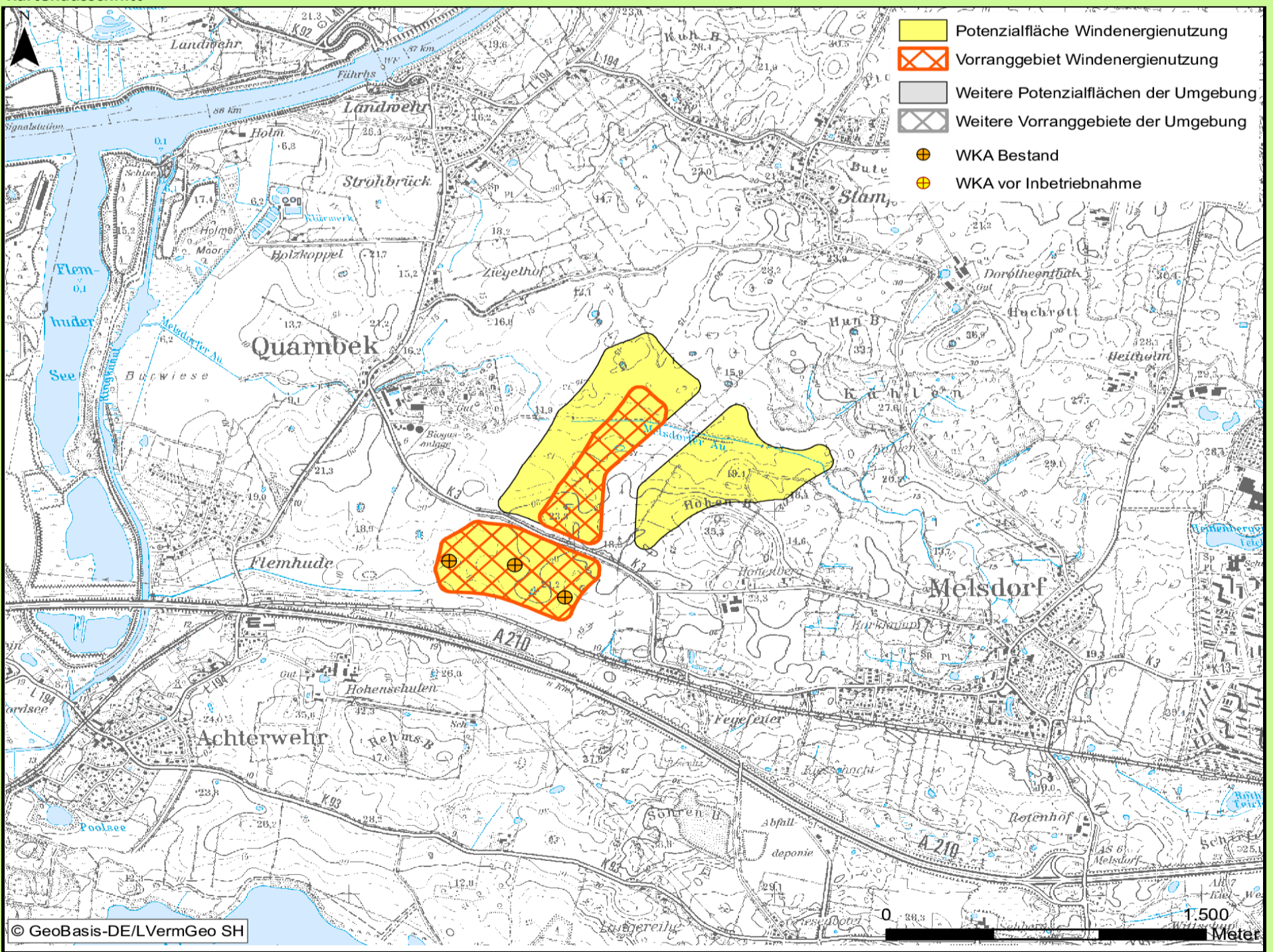
	Potenzialfläche wird vollständig als Vorranggebiet übernommen
X	Potenzialfläche wird teilweise als Vorranggebiet übernommen
	Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet übernommen

Abwägungsentscheidung

Die hiernach verbleibende Restfläche ist aus hiesiger Sicht nicht mehr geeignet eine hinreichende Konzentrationswirkung hervorzurufen. Damit wird im Ergebnis auf die Ausweisung eines Vorranggebietes verzichtet.

Für die südliche Teilfläche gilt folgende Abwägungsentscheidung: Das in beiden Planentwürfen enthaltene Vorranggebiet wird weiterhin übernommen und im Süden wegen der angepassten Abstände zur Bahntrasse geringfügig erweitert. Für die Ortslage der Gemeinde Quarnbek wird kein erweiterter Schutzbereich im Anschluss an den als weiches Tabukriterium festgelegten Abstandsbereich von 800m um Siedlungen ergänzt, da aufgrund der bestehenden Anlagen dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur und dem berechtigten Interesse der Altanlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb der Anlagen ein höheres Gewicht eingeräumt wird. Dies betrifft den westlichen Bereich des Vorranggebietes. Hier ist für die Abstandsfestlegung die Ortslage der Gemeinde Quarnbek ausschlaggebend. Dabei sind die Gebäude östlich der Straße "Eichkamp" seitens der zuständigen Bauaufsichtsbehörde als Bereiche eingestuft worden, die gemäß § 35 BauGB zu beurteilen sind. In Bezug auf militärische Belange kann es ggf. zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen, jedoch ergeben sich aus den Stellungnahmen keine Hinweise, dass die Errichtung von WKA von vornherein ausgeschlossen ist. Hinsichtlich der Betroffenheit von Denkmälern sind seitens der zuständigen Landesbehörde keine der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehenden Argumente vorgetragen worden, sodass der Windenergienutzung weiterhin der Vorrang eingeräumt werden kann. Die bekannten und auf Raumordnungsebene zu beachtenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten berühren mit ihren potentiellen Beeinträchtigungsbereichen nicht das Vorranggebiet. Eine mögliche Betroffenheit der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf dem Nord-Ostsee-Kanal kann durch geeignete Maßnahmen im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden. Im Ergebnis der Abwägung kann an der bisherigen Flächenausweisung festgehalten werden.

Kartenausschnitt



Bewertung der Abwägungskriterien im Detail

Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha
1.1	Abstandsbereich 800m bis 1.000m um Siedlungsbereiche	mittel	47,5	ha	mittel	9,0	ha
1.2	Stadt u. Umlandber. in ländl. Räumen sowie verdicht. Ber. der Ordnungsgr. um HH, HL u. KI	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
1.3	Abstandsbereich 800m um planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
1.4	Umfassung von Siedlungsflächen	gering			gering		

Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha
2.1	Verkehr, sonstige technische Infrastruktur						
2.1.1	An- und Abflugbereiche/ Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2.1.2	Flächen mit militärischen Belangen	hoch	101,3	ha	hoch	42,5	ha
2.1.3	Zivile und militärische Richtfunktrassen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2.1.4	Flächen mit Abbaugenehmigungen/ Rohstoffpotenzialflächen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2.1.5	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen an Autobahnen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2.1.6	Verkehrsinfrastrukturplanungen von Bund und Land	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2.1.7	Hochspannungsleitungen mit 110 kV	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2.2	Tourismus und Erholung						
2.2.1	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2.2.2	Kernbereiche für Tourismus und Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2.2.3	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2.2.4	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha
3.1	Tiere und Pflanzen						
3.1.1	Querungshilfen und damit verbundene Korridore	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3.1.2	Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3.1.3	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	mittel	10,9	ha	gering	2,5	ha
3.1.4	Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3.2	Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz						
3.2.1	Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3.2.2	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3.2.3	Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3.2.4	Pot. Beeinträchtigungsbereiche (1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3.2.5	Wiesenvogel-Brutgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3.2.6	Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzgutbereich Boden und Wasser

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha
4.1	Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4.2	Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4.3	Talräume an natürlichen Gewässern und an erheblich veränderten Wasserkörpern	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4.4	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha
5.1	5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5.2	Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5.3	800 m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale	mittel	5,0	ha	mittel	1,5	ha
5.4	2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage	mittel	41,2	ha	hoch	31,0	ha
5.5	500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5.6	Sichtkorridore um die archäologische Welterbestätte Danewerk / Haithabu	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Weitere einzelfallbezogene Kriterien

-

Weitere Hinweise/ weitere Hinweise für das Genehmigungsverfahren

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu beteiligen, um zu beurteilen, ob die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf dem Nord-Ostsee-Kanal gewährleistet wird.

Da das Vorranggebiet militärische Belange berührt, kann es zu Höhenbeschränkungen sowie zu Auflagen in der Anlagenkonstellation kommen. Eine Entscheidung wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr herbeigeführt.